



SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

AZ: 1 VK LVwA 30/09

Halle, 25.08.2009

§ 107 Abs. 3 Satz 1 GWB
- Unverzüglichkeit des Tätigwerdens

Spätestens im Rahmen der Angebotserstellung war die inhaltliche Auseinandersetzung und Abstimmung der Angebotsinhalte mit den in der Bekanntmachung i.V.m. Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes formulierten Anforderungsprofil des Auftraggebers unausweichlich.

Zum Abfassen des Rügeschreibens kann sich ein Bieter anwaltlicher Hilfe bedienen, jedoch muss er sich damit verbundene Verzögerungen zurechnen lassen.

In den Nachprüfungsverfahren der

.....Halle GmbH

.....

Verfahrensbevollmächtigte

.....

.....

Antragstellerin

gegen

den Landkreis

.....

Antragsgegner

wegen

der gerügten Vergabeverstöße in den Offenen Verfahren zur Vergabe von Rettungsdienstleistungen in den Losen A und C hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Bauamtsrätin Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Dolge beschlossen:

1. Die Nachprüfungsanträge werden verworfen.
2. Die Kosten der Verfahren trägt die Antragstellerin.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Nachprüfungsverfahren beziffern sich auf insgesamt Euro.

G r ü n d e

I.

Der Antragsgegner beabsichtigt im Wege Offener Verfahren auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) die Durchführung des Rettungsdienstes (Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport) im für das Los A (Rettungswache) sowie das Los C (Rettungswache) für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2015 zu vergeben. Die gemeinsame Bekanntmachung erfolgte am 17.12.2008. Als Zuschlagskriterien wurden der Preis, die Mitarbeit bei Großschadenslagen und Massenunfällen von Verletzten, die Erfahrungen im Rettungsdienst, das Qualitätsmanagement sowie die Qualifikation des Personals benannt. Zum Abgabetermin am 03.03.2009, 10:00 Uhr lagen dem Antragsgegner für das Los A drei Angebote und für das Los C fünf Angebote vor.

Ausweislich der eingereichten Vergabeunterlagen wurden die Angebote der Antragstellerin aus formellen Gründen ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 28.04.2009, Eingang bei der Antragstellerin per Fax am 29.04.2009, teilte der Antragsgegner hinsichtlich der Lose A und C seine Absicht mit, am 13.05.2009 die Angebote der Bietergemeinschaft zu bezuschlagen. Die Angebote der Antragstellerin erfüllten nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen. So sei im Handelsregister als Gegenstand der Firma nicht der Rettungsdienst, sondern lediglich der Krankentransport eingetragen. Darüber hinaus enthalte die Referenzliste über die in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen neben den ambulanten Transporten keine unmittelbaren Rettungsdienstleistungen. Ebenso beschränke sich der Nachweis der Berufshaftpflicht auf die ambulanten Transporte.

Mit auf den 12.05.2009 datierten anwaltlichem Schriftsatz wandte sich der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin an den Antragsgegner und erklärte, dass der Ausschluss der Angebote der Antragstellerin vergaberechtswidrig sei und daher eine erneute Prüfung der Angebote zu erfolgen habe. Insbesondere sei die Forderung nach Vorlage des Berufs- bzw. Handelsregisterauszuges nicht mit der Verpflichtung zum Nachweis der Eintragung des Rettungsdienstes als Unternehmensgegenstand im Handelsregister gleichzusetzen. Ebenso sei aus den auftraggeberseitigen Forderungen nicht ersichtlich, dass der Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung inklusive Angaben zur Deckungssumme das Tätigkeitsgebiet des Rettungsdienstes zu umfassen habe. Vielmehr sei die Forderung

nach Vorlage des entsprechenden Nachweises so zu verstehen, dass sich dieser auf den gegenwärtigen Tätigkeitsbereich und nicht auf den Zeitraum nach einer etwaigen Zuschlagserteilung beziehe. Schließlich entspreche das nunmehr zum Ausdruck kommende auftraggeberseitige Verständnis, die Liste über die in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen müsse die hier ausgeschriebenen Rettungsdienstleistungen beinhalten, weder dem tatsächlich in den Vergabeunterlagen zum Ausdruck gebrachten Anforderungsprofil noch dem Wettbewerbsgrundsatz, da neuen Anbietern in diesem Falle der Zugang zum Markt grundsätzlich verwehrt bliebe.

Mittels an die erkennende Kammer adressierten aber ansonsten zur Rüge inhaltsgleichen ebenfalls auf den 12.05.2009 datierten Fax-Schreibens, Eingang bei der Vergabekammer am 13.05.2009, 9:09 Uhr, hat die Antragstellerin die Nachprüfung der nunmehr streitbefangenen Vergabeentscheidungen des Antragsgegners beantragt. Durch Verfügung der Vergabekammer gleichen Tages sind die Anträge auf Nachprüfung dem Antragsgegner unter Hinweis auf die Aussetzung der Vergabeverfahren und der Aufforderung zur Stellungnahme zugestellt worden.

Die Durchsicht der vom Antragsgegner vorgelegten Unterlagen ergab, dass die ausweislich Punkt III.2.2) der Bekanntmachung i. V. m. Ziffer 3.3 des Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes hier jedem Angebot beizufügende Referenzliste nicht sämtliche geforderten Informationen enthält. Obwohl neben privaten Auftraggebern auch öffentliche Auftraggeber als Referenzadressen benannt wurden, fehlen in diesen Fällen Angaben zum jeweiligen Rechnungswert sowie der Leistungszeit.

Die Antragstellerin stützt sich in ihren Nachprüfungsanträgen inhaltlich auf den wortgleichen Rügevortrag. Ergänzend ist sie darüber hinaus der Auffassung, dass die Zulässigkeit des Antrages insbesondere nicht durch die Nichteinhaltung gesetzlicher Anforderungen an die Unverzüglichkeit der Rüge in Frage stehe. Zum einen erscheine ein Eingreifen der Regelung zur Rüge bei fehlerhafter Prüfung der formellen Voraussetzungen einer Angebotsabgabe ohnehin bereits fraglich. Zum anderen käme der damit praktisch verbundene Ausschluss des Rechtsweges einem Verstoß gegen europarechtliche Regelungen gleich, so auch dem Effektivitätsgebot der Richtlinie 89/665 des Europäischen Parlaments und des Rates. Dies bedeute konkret, dass die Anwendung des § 107 Abs. 3 Satz 2 GWB sich auf die Fälle beschränken müsse, in denen der vermeintliche Vergabefehler vor Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe bemerkt werden könnte. Eine Anwendung scheide in diesem Fall daher aus.

Ungeachtet der vorherigen Darlegungen halte man die ausweislich der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich für angemessen erachtete Frist von 14 Tagen für gewahrt. Weiterhin komme dem Schreiben der Auftraggeberseite vom 28.04.2009 im Zusammenhang mit einem eventuellen Anlaufen der Rügefrist bereits aus grundsätzlichen Erwägungen keine rechtliche Bedeutung zu, da der Antragsgegner sich bei der Erstellung dieses Schreibens auf die Vorschrift des § 13 VgV berufen habe, diese aber aufgrund einer Neuregelung des Bundesgesetzgebers mit dem 24.04.2009 ihrer Wirksamkeit bereits verlustig gegangen sei. Bekräftigt werde die rechtliche Unbeachtlichkeit des Zeitpunktes des Zugangs des Informationsschreibens zudem dadurch, dass der Geschäftsführer der Antragstellerin vom Inhalt des fraglichen Schreibens aufgrund seiner Abwesenheit vom Firmensitz bis einschließlich 06.05.2009 erst am Folgetag Kenntnis erlangt habe. Hielte man ein Rügeerfordernis für gegeben, so würde die Frist zum unverzüglichen Tätigwerden damit frühestens am 07.05.2009 anlaufen.

Ein ausdrücklicher Verfahrensantrag wird seitens der Antragstellerin nicht gestellt.

Der Antragsgegner beantragt,

die Nachprüfungsanträge der Antragstellerin zu verwerfen.

Er vertritt die Auffassung,

dass die Nachprüfungsanträge bereits unzulässig seien. Aufgrund der Absendung des Informationsschreibens am 28.04.2009 habe eine gesetzliche Frist zur Antragstellung eingehalten werden müssen, welche die Antragstellerin hier jedoch mit Ablauf des 12.05.2009 ungenutzt habe verstreichen lassen. Das Stellen der Nachprüfungsanträge am 13.05.2009 sei daher verspätet.

Ebenso wenig sei eine unverzügliche Rüge im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB gegenüber dem Antragsgegner ausgesprochen worden. Dies habe zudem die Unzulässigkeit der Anträge zur Folge. Die Antragstellerin wende sich sowohl mit der Rüge als auch mit den Nachprüfungsanträgen gegen aus ihrer Sicht vermeintlich vergaberechtswidrige Umstände, von denen sie jedoch bereits mit Zugang des Informationsschreibens per Fax am 29.04.2009 Kenntnis erlangt habe. Zwischen Kenntnis und Rüge lägen hier somit 15 Tage. Es werde folglich sogar die seitens der Rechtsprechung unter Bezugnahme auf § 121 BGB im Einzelfall eingeräumte Höchstfrist von zwei Wochen überschritten. Angesichts der sehr detaillierten Informationen im Schreiben vom 28.04.2009 habe hier eine ungenutzt gebliebene Rügefrist von einem bis maximal drei Tagen als angemessen zu gelten. Zweifelhaft sei das Rügeverhalten auch deshalb, da das Rügeschreiben des Antragsgegners erst eine Minute vor dem Stellen der Nachprüfungsanträge per Fax zugegangen sei. Während der Gesetzgeber der Auftraggeberseite ausdrücklich die Möglichkeit einer Abhilfeentscheidung auch zur Vermeidung unnötiger Kammerverfahren und zur Beschleunigung der Vergabe einräume, mache das Verhalten der Antragstellerin nur allzu deutlich, dass diese an einer einvernehmlichen schnellen Lösung offenbar nicht interessiert sei.

Ungeachtet dessen seien die Nachprüfungsanträge darüber hinaus auch unbegründet. Die Antragstellerin habe entgegen den Forderungen in der Bekanntmachung weder ihre Fachkunde noch ihre Eignung nachweisen können. Der bisherige Unternehmensgegenstand entspreche nicht den zu erbringenden Leistungen.

Im Ergebnis der Ermittlungen der erkennenden Kammer erreichte den Antragsgegner das auf den 12.05.2009 datierte Rügeschreiben des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin ausweislich des Faxvermerkes erst am 13.05.2009.

Mit Verfügungen des Vorsitzenden der Vergabekammer wurde die Entscheidungsfrist zuletzt vorsorglich bis zum 24.09.2009 verlängert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und zum Vortrag der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze und die vorgelegten Vergabeakten Bezug genommen.

II.

Die Nachprüfungsanträge der Antragstellerin sind unzulässig.

Die Vorschriften des § 97 ff. GWB sind anwendbar, da der seit dem 01.01.2008 maßgebliche Schwellenwert in Höhe von 206.000 Euro gem. § 100 Abs. 1 GWB in den streitbefangenen Vergabeverfahren überschritten ist.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vergabekammer richtet sich nach § 100 GWB bzw. Abschnitt II Abs.1 - Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammer - des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie (MW) – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt – vom 04.03.1999, Aktz.: 63-32570/03, geändert durch Runderlass des MW vom 08.12.2003, Aktz.: 42-32570/03 i. V. m. d. Gemeinsamen Geschäftsordnung d. VgK, Bek. des MW v. 29.06.2007 (MBI. LSA Nr. 26/2007).

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 1 GWB.

Die Antragstellerin ist nach § 107 Abs. 2 GWB antragsbefugt.

Nach dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse an einem Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Die Antragstellerin trägt vor, dass der Auftraggeber ihre Angebote in Verkennung der vergaberechtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen habe. Ihr sei somit die Möglichkeit auf eine Zuschlagserteilung genommen worden. Dies verletze sie in ihren Rechten gemäß § 97 Abs. 7 GWB. Dieser Vortrag ist für die Feststellung des Vorliegens der Antragsbefugnis ausreichend.

Die Unzulässigkeit der Nachprüfungsanträge folgt hier aus der Nichterfüllung der die Antragstellerin nach § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB treffenden Rügeverpflichtung. Der Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 12.05.2009 gegenüber dem Antragsgegner ist nicht geeignet, dem auch in diesem Falle für die Kammer unzweifelhaft bestehenden Rügeerfordernis im Sinne eines unverzüglichen Handelns zu genügen.

Allgemein wird zunächst einmal herausgestellt, dass die erkennende Kammer in der hier einschlägigen Regelung des § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB keinen Verstoß gegen europäisches Recht zu entdecken vermag. Einer Entscheidung auf der Grundlage dieser Vorschrift steht daher im Rahmen ihres durch den Wortlaut beschriebenen Anwendungsbereiches nichts im Wege. Die Kammer belässt es in diesem Zusammenhang bei dem Hinweis, dass zu keinem Zeitpunkt des Nachprüfungsverfahrens von einer drohenden Präklusion nach § 107 Abs. 3 Satz 2 GWB die Rede war. Die Argumentation der anwaltlichen Vertretung der Antragstellerseite musste u. a. auch deshalb hier ins Leere gehen.

Ebenso verhält es sich hinsichtlich des seitens des anwaltlichen Vertreters der Antragstellerin geäußerten grundsätzlichen Zweifels an der Anwendbarkeit des § 107 Abs. 3 GWB im Falle vorgetragener vermeintlicher Fehler bei der formellen Prüfung der Angebote durch den Auftraggeber. Die Formulierungen des Gesetzgebers sind eindeutig und beinhalten keinerlei Anhaltspunkte für die Vermutung, dass eine Verpflichtung zur Rüge je nach Art und Weise des behaupteten Vergabeverstoßes bestehen oder auch nicht bestehen könnte. Vielmehr hat der Bundesgesetzgeber für ausnahmslos jedes erfolgreiche Verfahren vor den Vergabekammern das Erfordernis der vorherigen Rüge im Vergabeverfahren gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer bestimmten Frist festgeschrieben.

Hier hat die Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner durch das auf den 12.05.2009 datierte anwaltliche Schreiben klar ihre Kritik an dem Ergebnis der Wertung ihrer Angebote samt der Aufforderung, sich nunmehr vergaberechtskonform zu verhalten, zum Ausdruck gebracht. Eine Rüge liegt demnach unzweifelhaft vor. Ebenso unzweifelhaft mangelt es hier jedoch an der Unverzüglichkeit des Tätigwerdens im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB. Die Entscheidung der Kammer berücksichtigt in diesem Zusammenhang durchaus den Vortrag der Antragstellerin, ihr Geschäftsführer habe sich bis einschließlich 06.05.2009 nicht am Geschäftssitz aufgehalten. Wäre der vorgetragene Zeitraum der Abwesenheit für die Entscheidung von rechtlicher Bedeutung, so hätte es die erkennende Kammer bei diesem eher allgemein gehaltenen Vortrag der Antragstellerseite nicht belassen und weitere diesbezügliche Nachforschungen angestellt. Hier war dies jedoch entbehrlich, da der anwaltliche Vortrag nicht geeignet ist, den Ausgang des Verfahrens entscheidungserheblich zu beeinflussen. Denn ausweislich des Vorbringens der Antragstellerseite nahm ihr Geschäftsführer den Inhalt des Informationsschreibens vom 28.04.2009 am 07.05.2009 zur Kenntnis. Dies führte im Ergebnis dazu, dass ihr Verfahrensbevollmächtigter ein Rügeschreiben mit Datum vom 12.05.2009 verfasste. Dieses erreichte den Antragsgegner entgegen dem Vortrag im anwaltlichen Schriftsatz der Antragstellerseite vom 27.05.2009 im Ergebnis der Ermittlungen der erkennenden Kammer erst am 13.05.2009. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der im oben zitierten anwaltlichen Schreiben vorgetragene Zugang des Rügeschreibens am 12.05.2009 entgegen der schriftlichen Ankündigung nicht durch ein anliegendes Faxprotokoll antragstellerseitig belegt wurde. Die Kammer sah sich daher gezwungen entsprechende Nachforschungen beim Antragsgegner

anzustellen, in deren Ergebnis das Rügefax einschließlich eines sich darauf befindenden Faxvermerkes vom 13.05.2009 ins Verfahren eingeführt wurde.

Mit der ausschließlich nur aufgrund mangelnder rechtlicher Relevanz seitens der erkennenden Kammer ohne weitere Prüfung zugestandenem ersten Kenntnisnahme des Geschäftsführers der Antragstellerin vom Inhalt des Informationsschreibens am 07.05.2009 war dieser ob der Eindeutigkeit der antragsgegnerseitigen Formulierungen gehalten, unverzüglich rügeseitig tätig zu werden. Denn spätestens im Rahmen der Angebotserstellung war die inhaltliche Auseinandersetzung und Abstimmung der Angebotsinhalte mit dem in der Bekanntmachung i. V. m. dem Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes formulierten Anforderungsprofil des Antragsgegners unausweichlich. Bereits beim Lesen des Informationsschreibens musste daher beim Geschäftsführer der Antragstellerin die Erkenntnis reifen, dass das auftraggeberseitige Verständnis vom bekannt gegebenen Anforderungsprofil offenbar nicht dem der Antragstellerin selbst entspricht. Sollte der Geschäftsführer diesen Rückschluss tatsächlich nicht gezogen haben, so hätte sich dieser der sich aufgrund der Besonderheiten dieses Falles sozusagen aufdrängenden Erkenntnis schuldhaft und damit für die Rechtsordnung nicht tolerierbar verschlossen. Da die gewissermaßen zwangsläufig zu ziehende Schlussfolgerung des vermeintlich vergaberechtswidrigen Auftraggeberhandelns hier auf rein tatsächlichen Erwägungen basiert, bedurfte es auch keiner schwierigen rechtlichen Analyse, so dass die erkennende Kammer von einem Beginn der Rügefrist am 07.05.2009 ausgeht. Im Hinblick darauf, dass es sich bei einer Rüge um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, erreichte diese den Antragsgegner am 13.05.2009 und damit erst am siebten Tag. Dies ist nach ständiger Spruchpraxis der erkennenden Kammer sowie der Rechtsprechung des OLG Naumburg im Hinblick auf die Leichtigkeit der Erkenntnis des vermeintlich vergaberechtswidrigen Verhaltens des Antragsgegners ein erheblich zu großzügig bemessener Zeitraum. Selbstverständlich war die Antragstellerin zu keinem Zeitpunkt gehindert, sich zum Abfassen des Rügeschreibens anwaltlicher Hilfe zu bedienen, sie muss sich jedoch eventuell damit verbundene Verzögerungen zurechnen lassen. Die sich hier findende Fallkonstellation lässt eine Rügefrist von allenfalls drei bis maximal vier Kalendertagen ausreichend erscheinen. Die Antragstellerin hätte somit spätestens am 11.05.2009 gegenüber dem Antragsgegner rügen müssen. In diesem Zusammenhang überrascht im Übrigen, dass ein ausweislich ihres Datums bereits am 12.05.2009 verfasstes anwaltliches Schriftstück erst am Folgetag mittels Fax dem Antragsgegner zugänglich gemacht wurde.

Abschließend sei hier noch der rechtliche Hinweis erlaubt, dass die Bezugnahme des Antragsgegners im Informationsschreiben auf § 13 VgV ungeachtet dessen Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit in diesem Fall für die Frage des Informationsstandes der Antragstellerin völlig unbeachtlich ist. Von Relevanz ist vielmehr einzig und allein der Informationsgehalt des Schreibens vom 28.04.2009. Ein eventuell fehlerhafter Bezug auf § 13 VgV hätte auf diesen selbstverständlich keinen Einfluss. Im Übrigen geht die erkennende Kammer in dem streitbefangenen Verfahren von der Einschlägigkeit der antragsgegnerseitig zitierten Regelung aus.

Die Antragstellerin hat der hier einzuhaltenden Rügefrist nicht entsprochen und ist somit mit ihrem Vorbringen präkludiert.

Auf eine mündliche Verhandlung wurde nach § 112 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 GWB verzichtet, da die Nachprüfungsanträge bereits aufgrund der Aktenlage zu verwerfen waren. Eine andere rechtliche Bewertung hätte sich auch nicht nach einer mündlichen Verhandlung ergeben können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 GWB. Die Antragstellerin hat die Kosten der Verfahren zu tragen.

Gemäß § 128 Abs. 3 GWB sind die Kosten der Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer von demjenigen bzw. denjenigen zu tragen, die im Verfahren unterliegen. Für die Beurteilung des Obsiegens bzw. Unterliegens eines Beteiligten ist allein der Ausgang des jeweiligen Nachprüfungsverfahrens im Verhältnis zu den gestellten Anträgen in diesem Verfahren maßgeblich.

Hier werden die Anträge der Antragstellerin verworfen. Somit kommt es zum Unterliegen, so dass diese die Kosten der Verfahren zu tragen hat.

Die Höhe dieser Verfahrenskosten bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand, welchen die Anträge bei der Kammer verursacht haben, und der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes der Nachprüfungsverfahren.

Ausgehend von der für die Vergabekammern geltenden Gebührentabelle des Landes Sachsen-Anhalt beträgt die Höhe der Verfahrensgebühr vor der Vergabekammer (§ 128 Abs. 2 Satz 2 GWB) basierend auf den Vertragszeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2015 unter Zugrundelegung der Bruttoangebotssummen der Antragstellerin in den Losen A und C für die Jahre 2010/2011 in Zusammenhang mit einer kammerseitig vorzunehmenden Hochrechnung für die 6-jährige Vertragslaufzeit Euro.

Da keine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, wird die Gebühr auf Euro reduziert.

Zu den fälligen Gebühren addieren sich Auslagen (§ 128 GWB i. V. m. § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) in Höhe von Euro.

Die Höhe der Gesamtkosten für das Verfahren beläuft sich demnach auf

..... Euro,

§ 128 Abs. 1 Satz 1 GWB.

Unter Abzug des bereits durch die Antragstellerin eingezahlten Kostenvorschusses von 2.500,- Euro hat sie nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses unter Verwendung des Kassenzzeichens 3300-..... den Betrag in Höhe von **Euro** auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00 einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Pönitz

gez. Dolge